

REPUBLIK ÖSTERREICH  DATENSCHUTZRAT

BALLHAUSPLATZ 2, A-1014 WIEN  
GZ • BKA-817.319/0002-DSR/2015  
TELEFON • (+43 1) 53115/2527  
FAX • (+43 1) 53115/2702  
E-MAIL • DSRPOST@BKA.GV.AT  
DVR: 0000019

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Soziales und  
Konsumentenschutz

Per E-Mail:  
thomas.haghofer@sozialminister  
ium.at

**Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG) erlassen wird und das Konsumentenschutzgesetz und das Finanzmarktaufsichtsbehörden-gesetz geändert werden**

### **Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der **Datenschutzrat** hat in seiner **227. Sitzung am 17. November 2015 einstimmig** beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

#### **1) Allgemeines**

Den Erläuterungen zum Entwurf ist zu entnehmen, dass das Vorhaben der Umsetzung der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontoentgelten, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Zahlungskontenrichtlinie) dient.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Festlegung vorvertraglicher und vertraglicher Informationen, die Zahlungsdienstleister einem Verbraucher über die für Zahlungskonten verlangten Entgelte erteilen müssen
- Website zum Vergleich von Kontoentgelten
- Erleichterung des Kontowechsels
- bundesweites Angebot von Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (kurz: Basiskonten)

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen sowohl die faktische als auch die rechtliche Position von Verbrauchern erheblich verbessert werden. Durch verpflichtende Informationen wird mehr Klarheit über die Entgelte für die wichtigsten Dienstleistungen im Zusammenhang mit Verbraucherzahlungskonten geschaffen. Bei einem Kontowechsel werden nunmehr verpflichtende Aufgaben der Zahlungsdienstleister und gegenseitige Informationspflichten zwischen Verbrauchern, empfangenden und übertragenden Zahlungsdienstleistern festgelegt. Überdies ist eine Höchstdauer für den Wechsel vorgesehen. Für Konsumenten soll das Recht auf ein Basiskonto geschaffen werden. Die Gruppe der derzeit kontolosen Personen wird von den Schuldenberatungsstellen auf ca. 150.000 geschätzt.

## **2) Datenschutzrechtlich relevante Bestimmungen**

### **I. Vorbemerkungen aus datenschutzrechtlicher Sicht**

Vorweg wird angemerkt, dass zur besseren Verständlichkeit in den Erläuterungen klarer zum Ausdruck gebracht werden sollte, welche Regelungen des Entwurfes sich **nicht** auf unionsrechtliche Vorgaben stützen.

### **II. Artikel 1 (Bundesgesetz über die Vergleichbarkeit von Entgelten für Verbraucherzahlungskonten, den Wechsel von Verbraucherzahlungskonten und den Zugang zu Verbraucherzahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG)**

#### Zu § 2:

Zu dem in § 2 Z 17 definierten Begriff „Dauerhafter Datenträger“ sollte in den Erläuterungen beispielhaft ausgeführt werden, welche Datenträger von diesem Begriff umfasst sein können.

Zu § 10:

Hinsichtlich der von der Bundesarbeitskammer im übertragenen Wirkungsbereich zu betreibenden Vergleichswebsite sollte – zumindest – in den Erläuterungen näher dargelegt werden, ob die Bundesarbeitskammer die damit zusammenhängenden Datenverwendungen als eigenständiger **„Auftraggeber“** (§ 4 Z 4 DSG 2000) vornimmt.

Zu den §§ 12 und 13:

Unklar erscheint, ob die **„freiwillige“** Teilnahme der Zahlungsdienstleister am Entgeltvergleich in Form einer **Zustimmung zur Datenverwendung** (§ 4 Z 14 DSG 2000) erfolgt und diesfalls gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 auch ein **Widerruf** jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt. Dies sollte vor allem im Lichte der Ausführungen in den Erläuterungen zu § 13, wonach diese Bestimmung eine **gesetzliche Ermächtigung** zur Verwendung der Daten im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 1 DSG 2000 enthält, näher erläutert werden.

Zur Regelung der Datenverwendung nach § 13 ist anzumerken, dass der Begriff **„Verarbeiten von Daten“** gemäß § 4 Z 8 DSG 2000 bereits das „Ermitteln“ von Daten miteinschließt. Hingegen ist aus § 13 nicht ersichtlich, wie lange – allenfalls auch bereits wieder offline gestellte – Daten gespeichert werden dürfen. Im Übrigen sollte § 13 Z 2 verständlicher geregelt werden, da nicht ausreichend klar ersichtlich ist, ob mit der Übermittlung von Daten die Veröffentlichung an sich oder eine allfällige zusätzliche Übermittlung gemeint ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die **Abkürzung** des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, richtigerweise „DSG 2000“ lautet.

Zu den §§ 16 bis 18:

Hinsichtlich der mehrfach in den §§ 16 bis 18 gebrauchten Begriffe **„Ermächtigung“** und **„Einwilligung“** wurde von der informierten Vertreterin in der Sitzung des Datenschutzrates klargestellt, dass es sich hierbei jeweils um eine datenschutzrechtliche **„Zustimmung“** (§ 4 Z 14 DSG 2000) handelt und daher auch der **Widerruf** gesichert ist.

Zu § 23:

Im Zusammenhang mit der in § 23 Abs. 6 geregelten **Feststellung der Identität** erscheint unklar, wie lange die im Zuge der Identitätsfeststellung erhobenen Daten

der Verfahrenskarte oder der Aufenthaltsberechtigungskarte bzw. der „Karte für Geduldete“ gespeichert werden dürfen, zumal es sich – wie die Erläuterungen ausführen – nur um **temporär ausgestellte Dokumente** handelt. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen genauer ausgeführt werden.

#### Zu § 24:

Nach § 24 Abs. 2 darf das Kreditinstitut **nachprüfen**, ob der Verbraucher bereits Inhaber eines Zahlungskontos ist, wobei das Kreditinstitut **auch** verlangen kann, dass der Verbraucher eine ehrenwörtliche Erklärung unterschreibt. Der Wortlaut des § 24 Abs. 2 ließe damit wohl auch eine Nachprüfung auf **eine andere Weise** als durch die genannte ehrenwörtliche Erklärung zu. Diesbezüglich lässt § 24 Abs. 2 jedoch offen, wie diese Nachprüfung durchgeführt werden soll.

#### Zu § 29:

In § 29 Abs. 10 sollte im Sinne der datenschutzrechtlich geforderten **Vorhersehbarkeit** bereits auf **gesetzlicher Ebene** genauer festgelegt werden, welche Datenverwendungen im „Interesse“ der Wahrnehmung der genannten Aufgaben erforderlich sind.

#### Zu § 30:

Im Hinblick auf die in § 30 geregelte „**Zusammenarbeit**“ der FMA mit zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten sollte näher dargelegt werden, welche **personenbezogenen Daten** in diesem Zusammenhang verwendet werden. Im Übrigen erscheint auch unklar, über welchen (technischen) Weg diese Daten übermittelt werden und welche Datensicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSG 2000 dabei einzuhalten sind.

Fraglich erscheint, wie bei der in § 30 Abs. 2 geregelten **Veröffentlichung** durchgesetzt werden soll, dass die an andere (wohl ausländische) Behörden übermittelten Informationen **nur mit ausdrücklicher Zustimmung** veröffentlicht werden dürfen.

Unklar erscheint weiters in § 30 Abs. 3, an welche „**natürliche oder juristische Personen**“ die FMA Informationen weitergeben kann und wann „**gebührend begründete Fälle**“ vorliegen. Ebenfalls fraglich ist, was nach § 30 Abs. 5 unter „möglichst“ genauen Informationen zu verstehen ist. Dies sollte näher erläutert werden.

Zu den §§ 31 und 32:

Im Zusammenhang mit der Verletzung der **Verschwiegenheitspflicht** gemäß § 31 sollte nach Ansicht des Datenschutzrates auch das **Verhältnis zum Datengeheimnis** gemäß § 15 DSG 2000 dargelegt werden, dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass § 52 Abs. 1 Z 2 DSG 2000 bei der **Verletzung des Datengeheimnisses** im Vergleich zu § 32 Abs. 3 des Entwurfs **zum Teil** die Möglichkeit einer wesentlich höheren Geldstrafe vorsieht.

3. Dezember 2015  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
MAIER

**Elektronisch gefertigt**